

ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Ordnungsänderung der Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen. Sie treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung	
Alt	Neu
<p>§ 2 – Umfang der Sportrechtsprechung</p> <p>1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes umfasst:</p> <p>a) alle Verstöße gegen die Strafordnung (StO),</p> <p>b) Entscheidungen über die Spielwertung nach den §§ 46, 46 a, 44 und 44 a SpO, ausgenommen im Falle des Rücktritts (§ 46 a Ziff. 4 SpO),</p> <p>c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen (z.B. Geldforderungen), soweit sie nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,</p> <p>d) Verfahren bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung des DFB,</p> <p>e) Entscheidungen über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie das Präsidium dem VG zuweist,</p> <p>f) Überprüfung von Vereinsstrafen,</p> <p>g) Erstellung von Gutachten über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung und Ordnungen auf Antrag des Präsidiums und/oder des VV,</p> <p>h) Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise, soweit sie dem VG vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden,</p> <p>i) Verfahren wegen besonderer Unsportlichkeit gemäß § 3 StO.</p>	<p>§ 2 – Umfang der Sportrechtsprechung</p> <p>1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes umfasst:</p> <p>a) alle Verstöße gegen die Strafordnung (StO),</p> <p>b) Entscheidungen über die Spielwertung nach den §§ 46, 46 a, 44 und 44 a SpO, ausgenommen im Falle des Rücktritts (§ 46 a Ziff. 4 SpO),</p> <p>c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen (z.B. Geldforderungen), soweit sie nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,</p> <p>d) Verfahren bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung des DFB,</p> <p>e) Entscheidungen über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie das Präsidium dem VG zuweist,</p> <p>f) Überprüfung von Vereinsstrafen,</p> <p>g) Erstellung von Gutachten über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung und Ordnungen auf Antrag des Präsidiums und/oder des VV,</p> <p>h) Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise, soweit sie dem VG vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden,</p> <p>i) Verfahren wegen besonderer Unsportlichkeit gemäß Diskriminierung gem. § 3 StO.</p>
<p>§ 4 – Bußgeldsachen</p> <p>1. Verstöße gegen die Bußgeldbestimmungen (§§ 17-27 StO) werden auf dem Verwaltungswege durch</p>	<p>§ 4 – Bußgeldsachen</p> <p>1. Verstöße gegen die Bußgeldbestimmungen (§§ 17-27 StO) (2. Teil der StO) werden auf dem</p>

<p>die zuständigen Beauftragten des Verbandes in Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung im Wege eines Bußgeldbescheides entschieden.</p> <p>Ausführungsbestimmung: Die Beauftragten des Verbandes werden entsprechend der Zuständigkeit ernannt: - §§ 17-24 StO durch Präsidium bzw. den jeweiligen engeren KV, - §§ 25-27 StO durch das Präsidium Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann nicht zum Beauftragten berufen werden.</p> <p>2. Für die Beauftragten des Verbandes und ihre etwa ernannten Vertreter gelten die Bestimmungen des § 12 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 RVO entsprechend.</p>	<p>Verwaltungswege durch die zuständigen Beauftragten des Verbandes und der Kreise in Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung im Wege eines Bußgeldbescheides entschieden.</p> <p>Ausführungsbestimmung: Die Beauftragten des Verbandes werden entsprechend der Zuständigkeit ernannt: - §§ 17-24 StO durch Präsidium bzw. den jeweiligen engeren KV, - §§ 25-27 StO durch das Präsidium Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann nicht zum Beauftragten berufen werden.</p> <p>2. Für die Beauftragten des Verbandes und der Kreise ihre etwa ernannten Vertreter gelten die Bestimmungen des § 12 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 RVO entsprechend.</p> <p>3. Die Beauftragten des Verbandes werden durch das Präsidium, die Beauftragten der Kreise durch den Kreisvorstand ernannt. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann nicht zum Beauftragten berufen werden.</p> <p>4. Die Beauftragten der Kreise sind zuständig für Bußgeldverfahren, die aus einem Kreisspiel resultieren. Die Beauftragten des Verbandes sind zuständig für Verfahren, die aus einem Verbandsspiel resultieren sowie für die Ahndung der §§ 25-26, 29-30 StO.</p>
<p>§ 8 – Erstinstanzliche Verfahren in Kammerbesetzung</p> <p>1. Beim Sportgericht wird eine Kammer eingerichtet. Die Kammer ist erstinstanzlich ausschließlich zuständig bei</p> <p>a) Verfahren, die ein Vergehen nach § 3 StO zum Gegenstand haben, und</p> <p>b) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten (§20b Ziff. 2 Abs. 2 Sa).</p> <p>2. Die Kammer des Sportgerichts entscheidet in einer Besetzung von drei ihrer durch den Geschäftsverteilungsplan (§7 Ziff. 2) bestimmten Mitglieder (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer).</p>	<p>§ 8 – Erstinstanzliche Verfahren in Kammerbesetzung nach Anklageerhebung durch den Kontrollausschuss</p> <p>1. Beim Sportgericht wird eine Kammer eingerichtet. Die Kammer ist erstinstanzlich ausschließlich zuständig bei</p> <p>a) Verfahren, die ein Vergehen nach § 3 StO zum Gegenstand haben, und</p> <p>b) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten (§20b Ziff. 2 Abs. 2 Sa).</p> <p>2. Die Kammer des Sportgerichts entscheidet in einer Besetzung von drei ihrer durch den Geschäftsverteilungsplan (§7 Ziff. 2) bestimmten Mitglieder (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer).</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter nach Anklageerhebung durch den Kontrollausschuss im summarischen Verfahren ohne mündliche Verhandlung. 2. Der Kontrollausschuss stellt nach Abschluss seiner Ermittlungen unverzüglich schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter. Dabei hat er zu erklären, ob der Betroffene bzw. der Verein mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. 3. Im Fall des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Das Einzelrichterurteil wird ohne Begründung erlassen. 4. Besteht kein Einverständnis, ergeht eine unabhängige Entscheidung des Einzelrichters. 5. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an. 6. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Betroffene bzw. der Verein binnen 3 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen. Für den Kontrollausschuss gilt dies nur, sofern der Einzelrichter von dem Strafantrag abgewichen ist. 7. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er durch Beschluss des Einzelrichters verworfen. Über einen zulässigen Einspruch entscheidet das Sportgericht ohne Bindung an den Strafantrag in der Besetzung mit drei Sportrichtern, wobei der Einzelrichter als Vorsitzender fungiert. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden, wobei die Zustimmung des Kontrollausschusses hierfür erforderlich ist.
§ 11 – Verbandsbeauftragte	§ 11 – Verbandsbeauftragte Kontrollausschuss

1. Die Verbandsbeauftragten sind dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des bfv, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung zu überwachen sowie die Entscheidungen des Sportgerichts auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen hin zu überprüfen. Hierzu können sie insbesondere – ggf. nach Durchführung einer Voruntersuchung – Anzeige bei den zuständigen Rechtsorganen des bfv erstatten und gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einlegen.

2. Die Verbandsbeauftragten werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer einer Wahlperiode ernannt. Näheres regelt ein in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellender Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsbeauftragten sind in Ausübung ihres Amtes an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

1. Die Verbandsbeauftragten sind Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des bfv, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim Sportgericht zu erheben sowie die Entscheidungen des Sportgerichts auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen hin zu überprüfen. Hierzu können sie insbesondere – ggf. nach Durchführung einer Voruntersuchung – Anzeige bei den zuständigen Rechtsorganen des bfv erstatten und gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einlegen. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.

2. Die Verbandsbeauftragten Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Kontrollausschusses werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer einer Wahlperiode ernannt. Näheres regelt ein in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellender Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsbeauftragten sind in Ausübung ihres Amtes an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

3. Der Kontrollausschuss übernimmt alle Verfahren nach § 20b Nr. 2 Satzung. Dies sind neben den Verfahren wegen Diskriminierung (§ 3 StO) insbesondere Verfahren, bei denen eine Verurteilung wegen Tätlichkeit in einem schweren Fall (§ 30 StO), Vergehens gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (§ 32 StO), Verursachen eines Spielabbruchs (§§ 32, 34 StO), Beteiligung an Dopingvergehen (§ 38 StO), Spielmanipulation (§ 41 StO) oder Diskriminierung (§ 3 StO) in Betracht kommen.

4. Vorgänge, die Anlass zu der Prüfung einer Übernahme durch den Kontrollausschuss

	<p>geben, übersendet das Sportgericht diesem unverzüglich. Der Kontrollausschuss kann Verfahren besonderer Bedeutung durch Mitteilung an das Sportgericht übernehmen. Das Verfahren richtet sich dann nach § 8 RVO.</p> <p>5. Der Kontrollausschuss kann eine Sache, die er nach Nr. 4 übernommen hat, wieder an das Sportgericht abgeben, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.</p> <p>6. Der Kontrollausschuss kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss Auflagen gem. § 40a SpO anordnen.</p>
<p>§ 20 – Einleitung und Durchführung eines Verfahrens</p> <p>Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt insbesondere durch Anzeige (§ 22 RVO) oder Einspruch (§ 23 RVO).</p> <p>Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv.</p> <p>Die Rechtsorgane haben einander Rechtshilfe zu leisten.</p>	<p>§ 20 – Einleitung und Durchführung eines Verfahrens</p> <p>Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt insbesondere durch Anzeige (§ 22 RVO), Anklage des Kontrollausschusses oder Einspruch (§ 23 RVO).</p> <p>Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv.</p> <p>Die Rechtsorgane haben einander Rechtshilfe zu leisten.</p>
<p>§ 25b – Einstweilige Verfügungen</p> <p>Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit (§ 2 RVO) schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde zulässig, über die das Verbandsgericht entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>§ 25b – Einstweilige Verfügungen</p> <p>Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit (§ 2 RVO) auf Antrag des Kontrollausschusses schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde zulässig, über die das Verbandsgericht entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>§ 30 – Widerspruch</p> <p>1. Gegen Bußgeldbescheide (§ 4 RVO) kann Widerspruch erhoben und gleichzeitig die Einleitung eines</p>	<p>§ 30 – Widerspruch</p> <p>1. Gegen Bußgeldbescheide (§ 4 RVO) und Entscheidungen der spielleitenden Stellen über die Spielwertung kann</p>

<p>ordentlichen Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht beantragt werden.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs gilt folgendes: Ort: Bei dem Bußgeldbeauftragten, die die Entscheidung erlassen hat. Frist - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung - Dauer: 10 Tage</p> <p>3. Für die Form gilt § 35 RVO entsprechend.</p>	<p>Widerspruch erhoben und gleichzeitig die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht beantragt werden.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs gilt folgendes: Ort: Bei dem Bußgeldbeauftragten oder der spielleitenden Stelle, die die Entscheidung erlassen hat. Frist - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung - Dauer: 10 Tage</p> <p>3. Für die Form gilt § 35 RVO entsprechend.</p> <p>4. Hat ein Widerspruch einen Bußgeldbescheid wegen Nichtantreten oder Rücktritt zum Gegenstand, erstreckt sich der Widerspruch im Zweifel auch auf die Entscheidung der spielleitenden Stelle über die Spielwertung sowie die Nichterteilung der Zustimmung. Dies gilt für den Widerspruch gegen eine Entscheidung der spielleitenden Stelle über die Spielwertung entsprechend.</p>
<p>§ 31 – Berufung</p> <p>2. [...] Abweichend von Vorstehendem können der Verbandsbeauftragte und die Organe des Verbandes innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Urteile Berufung einlegen.</p> <p>5. Hat das Sportgericht mündlich verhandelt oder einen Beweisaufnahmetermin durchgeführt, sind neue Beweismittel im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn sie</p> <p>a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,</p> <p>b) infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder</p> <p>c) im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit des Vereins bzw. des Betroffenen beruht und der Verein oder der Betroffene die fehlende Nachlässigkeit glaubhaft macht.</p>	<p>§ 31 – Berufung</p> <p>2. [...] Abweichend von Vorstehendem können der Verbandsbeauftragte und die Organe des Verbandes kann der Kontrollausschuss innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Urteile Berufung einlegen.</p> <p>5. Hat das Sportgericht mündlich verhandelt oder einen Beweisaufnahmetermin durchgeführt, sind neue Beweismittel im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn sie</p> <p>a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,</p> <p>b) infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder</p> <p>c) im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit des Vereins bzw. des Betroffenen beruht und der Verein oder der Betroffene die fehlende Nachlässigkeit glaubhaft macht. Der</p>

<p>6. Legt der Verurteilte Berufung ein, so kann das VG weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt, als die angefochtene Entscheidung. Ausschließlich der Verbandsbeauftragte kann mit einer Berufung, vom Begehren ein Urteil zu ändern abgesehen, eine Verschärfung des Strafmaßes fordern.</p> <p>8. Hat das angefochtene Urteil die Kammer des bfv-Sportgerichts erlassen (§ 8 RVO), überprüft das VG dieses Urteil nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsrecht sowie für den bfv bindenden Rechts hin. Stellt das VG auf die Rüge des Berufungsführers hin eine fehlerhafte Sachverhaltsaufklärung fest, kann das VG den Sachverhalt selbst aufklären und in der Sache entscheiden.</p>	<p>Kontrollausschuss ist am Berufungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Legt der Verurteilte ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das VG auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt, als die angefochtene Entscheidung. Ausschließlich der Verbandsbeauftragte Kontrollausschuss kann mit einer Berufung, vom Begehren ein Urteil zu ändern abgesehen, eine Verschärfung des Strafmaßes fordern.</p> <p>8. Hat das angefochtene Urteil die Kammer des bfv-Sportgerichts erlassen Hat das Sportgericht nach Anklageerhebung durch den Kontrollausschuss in der Besetzung mit drei Sportrichtern entschieden (§ 8 Nr. 8 RVO), überprüft das VG dieses Urteil nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsrecht sowie für den bfv bindenden Rechts hin. Stellt das VG auf die Rüge des Berufungsführers hin eine fehlerhafte Sachverhaltsaufklärung fest, kann das VG den Sachverhalt selbst aufklären und in der Sache entscheiden.</p>
--	---